

2019/38

14. April 2020

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> durch ihren kaufmännischen Leiter Dibbern und ihre Mitglieder Dr. Mutlak und Todorovic aufgrund der mündlichen Erörterung vom 27. August 2019 am 14. April 2020 einstimmig folgendes Votum:

- 1. Die Anspruchstellerin ist verpflichtet, für den in ihrer Solaranlage sowie in ihrem Speicher erzeugten und selbst verbrauchten Strom gemäß § 61 EEG 2017<sup>2</sup> i. V. m. § 61a Nr. 2 EEG 2017 EEG-Umlage abzuführen.**

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 27.06.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 265 der elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

## 2a. Für die

- in der PV-Anlage erzeugten und innerhalb der Kundenanlage (ohne Zwischenspeicherung) verbrauchten Strommengen,
- die aus dem Speicher ausgespeicherten und innerhalb der Kundenanlage verbrauchten Strommengen sowie
- die in der PV-Anlage erzeugten und eingespeicherten Strommengen

fällt gemäß § 61b EEG 2017 grundsätzlich die EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent an.

- 2b. Sofern die Voraussetzungen des § 61l Abs. 1b EEG 2017 vorliegen, verringert sich in dieser Saldierungsperiode die Höhe der Umlage, die für den aus der PV-Anlage in den Speicher eingespeicherten Strom zu zahlen ist, gemäß § 61l Abs. 1 EEG 2017 in der Höhe und in dem Umfang, in der die Umlage gezahlt wird für die mit dem Stromspeicher erzeugten (ausgespeicherten) und in der Kundenanlage verbrauchten Strommengen, höchstens aber auf null. Die Speicherverluste sind gemäß § 61l Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 ebenfalls von der EEG-Umlage befreit.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017 bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

## 1 Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins, ob die Anspruchstellerin für den in ihrer geplanten Konstellation aus PV-Installation und Speicher erzeugten und selbst verbrauchten Strom eine EEG-Umlage entrichten müsste.

- 2 Die Anspruchstellerin plant den Betrieb einer PV-Installation mit einer installierten Leistung von  $50\text{kW}_p$  und einem Speicher mit einer Batteriespannung von 48 Volt samt integriertem Laderegler in der [...].
- 3 Der Planung liegt ein von der [... GmbH & Co. KG] (nachfolgend: Anlagenerrichterin) im Auftrag der Anspruchstellerin realisiertes PV-Speicherkonzept zugrunde, wonach PV-Installation und Speicher derart in die Hausanlage der Anspruchstellerin eingebunden sind, dass die Hausanlage komplett vom Netz getrennt wird, wenn hierfür ausreichend Energie vorhanden ist. Ab diesem Zeitpunkt wird die Hausanlage als Inselanlage betrieben. Wenn nicht genügend Energie vorhanden ist, also der Energiebedarf nicht gedeckt wird, wird das Hausnetz wieder mit dem Netz verbunden. Der Speicher wird im Zeitpunkt der Bedarfsunterdeckung zum einen vom Hausnetz und zum anderen durch Schütze von der Hausanlage, in die er DC-seitig eingebunden ist, getrennt. Eventuell erzeugter Solarstrom wird im Inselnetz verbraucht oder in den Speicher geladen. Auch der Speicher speist nie ins Netz ein und bezieht auch keinen Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung.
- 4 Laut Herstellerangaben wird die PV-Installation nur für den Umschaltvorgang für einen Zeitraum von 20 ms parallel zum Netz betrieben. Eine automatische Umschalteinheit (AUE) schaltet – ebenfalls nach Angaben des Herstellers – „die Lasten vom ‚kundeneigenen Inselbetrieb‘ im ‚offline USV‘ Modus allpolig auf das öffentliche Netz, sollte die eigenerzeugte Energie nicht genügen“.

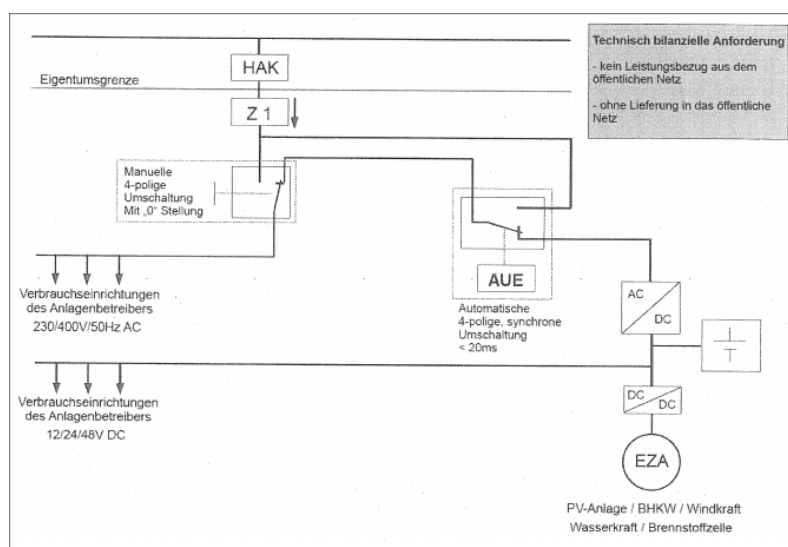


Abbildung 1: Anschluss- und Betriebskonzept

- 5 **Die Anspruchstellerin** meint, dass die Zahlung der EEG-Umlage gemäß § 61a Nr. 2 EEG 2017 aufgrund der besonderen Verschaltung beim vorliegenden PV-Speicherkonzept entfallen müsse und nimmt hierbei auf die Herstelleraussagen Bezug. Danach sei der Speicher als Netzersatzanlage anzusehen und die PV-Installation nicht mit dem Netz verbunden. Dies widerspräche allerdings den Ausführungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in Abschnitt 7.2 ihres Leitfadens zur Eigenversorgung mit Stand von 2014. Der genannte Abschnitt betreffe Inselanlagen und beschreibe genau die vorliegende Konstellation eines zeitweise vom Netz getrennten Anlagentyps, der zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet sei. Der Hersteller bewerbe jedoch seinen Speicher eben mit diesem Vorteil des Entfallens der EEG-Umlage. Dessen Ansicht werde einerseits durch die Änderung der Formulierung der Vorgängervorschrift des § 61 Abs. 2 EEG 2014 bestätigt, andererseits könne es nicht Wille des Gesetzgebers gewesen sein, einen weiteren Befreiungstatbestand zu schaffen, welcher mit dem Verkauf teurer Speichertechnik einhergehe.
- 6 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Ansicht, dass die Anspruchstellerin zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet ist, weil die Anlage die Grenze von 10 kW<sub>p</sub> installierter Leistung überschreiten werde.
- 7 Mit Beschluss vom 6. August 2019 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)<sup>3</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen und gemäß § 26 Abs. 2 VerfO dessen grundsätzliche Bedeutung festgestellt. Die Anspruchstellerin hat den BVES Bundesverband Energiespeicher e. V., die Anspruchsgegnerin hat den BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. benannt, um eine schriftliche Stellungnahme zur Streitigkeit abzugeben.
- 8 Die benannten akkreditierten Interessengruppen hatten Gelegenheit, ihre schriftliche Stellungnahme zu den grundsätzlichen Rechtsfragen in diesem Verfahren bis zum 20. September 2019 abzugeben.<sup>4</sup>
- 9 Die Clearingstelle EEG|KWKG hat gemäß § 28 Abs. 6 Satz 4 der VerfO mit Beschluss vom 3. März 2020 das Verfahren ausgesetzt und die BNetzA um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 2. April 2020 gebeten.

<sup>3</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

<sup>4</sup>Die Stellungnahme der akkreditierten Interessengruppe, die von der Anspruchsgegnerin benannt wurde, ist unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/38> abrufbar. Der von der Anspruchstellerin benannte Verband hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, keinen Gebrauch gemacht.

10 Dem Votumsverfahren liegen folgende Fragen zugrunde:

Ist die Anspruchstellerin verpflichtet, für den in ihrer PV-Installation sowie in ihrem Speicher erzeugten und selbst verbrauchten Strom gemäß § 61 EEG 2017 i. V. m. § 61a Nr. 2 EEG 2017 EEG-Umlage abzuführen?

Bejahendenfalls: Für welche Strommengen ist jeweils welcher Umlagesatz gemäß § 61 EEG 2017 i. V. m. §§ 61b Nr. 1, 61k EEG 2017<sup>5</sup> zu zahlen?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

11 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 Verfo. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 Verfo. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 Verfo die Mitglieder der Clearingstelle Todorovic und Dr. Mutlak erstellt.

12 Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Abfassung des Votums berücksichtigt.<sup>6</sup> Der von der Anspruchstellerin benannte Verband hat keine Stellungnahme abgegeben.

### 2.2 Würdigung

13 Die Anspruchstellerin ist verpflichtet, für den in ihrer Solaranlage<sup>7</sup> sowie in ihrem Speicher erzeugten und selbst verbrauchten Strom gemäß § 61 EEG 2017 EEG-

<sup>5</sup>Mit Erlass des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 17.12.2018 (Energiesammelgesetz), BGBl. I S. 2018, S. 2549, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/ensag> hat sich die Nummerierung geändert. § 61k EEG 2017 ist nunmehr § 61l EEG 2017. Inhaltliche Änderungen waren damit nicht verbunden.

<sup>6</sup>BDEW, Stellungnahme zum Votumsverfahren 2019/38 der Clearingstelle EEG|KWKG – EEG-Umlage bei PV-/Speicherkombination im Falle einer temporären Netztrennung der Hausanlage vom 20.09.2019, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/38>, BNetzA, Stellungnahme zum Votumsverfahren 2019/38 der Clearingstelle EEG|KWKG – „EEG-Umlage bei Speicher mit Netztrennung“ vom 02.04.2020, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/38>.

<sup>7</sup>Gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2017 ist im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage im Sinne des EEG. Im Folgenden wird der Begriff der Solaranlage zur Vermeidung von Missverständnissen dennoch im Singular verwendet.

Umlage abzuführen. Sie ist nicht gemäß § 61a Nr. 2 EEG 2017 von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage befreit (s. Rn. 19 ff.).

- 14 Für die in der Solaranlage erzeugten und innerhalb des Hausnetzes (ohne Zwischenspeicherung) verbrauchten Strommengen, die aus dem Speicher ausgespeicherten und innerhalb des Hausnetzes verbrauchten Strommengen sowie die in der Solaranlage erzeugten und eingespeicherten Strommengen fällt gemäß § 61b EEG 2017 grundsätzlich die EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent an (s. Rn. 47 ff.).
- 15 Sofern die Voraussetzungen des § 61l Abs. 1b EEG 2017 vorliegen, verringert sich in dieser Saldierungsperiode die Pflicht zur Zahlung der Umlage, die für den aus der PV-Anlage in den Speicher eingespeicherten Strom zu zahlen ist, gemäß § 61l Abs. 1 EEG 2017 in der Höhe und in dem Umfang, in der die Umlage für die mit dem Stromspeicher erzeugten (ausgespeicherten) und in dem Hausnetz verbrauchten Strommengen gezahlt wird, höchstens aber auf null. Speicherverluste sind gemäß § 61l Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 ebenfalls von der EEG-Umlage befreit.

### 2.3 Vorliegen einer Befreiung von der EEG-Umlagepflicht gemäß § 61a Satz 1 Nr. 2 EEG 2017

- 16 Der von der Anspruchstellerin in ihrer Solaranlage sowie in ihrem Speicher erzeugte und selbst verbrauchte Strom unterliegt der EEG-Umlagepflicht gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017. Er ist nicht gemäß §§ 61 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. 61a Nr. 2 EEG 2017 von der EEG-Umlagepflicht befreit, da die Stromerzeugungsanlage und die Verbrauchseinrichtungen der Anspruchstellerin an ein Netz i. S. d. § 3 Nr. 35 EEG 2017 angeschlossen sind. Dies gilt ebenso für die in Rede stehenden Zeiträume in denen die PV-, Speicher-Kombination vom Netz durch Trennschaltung getrennt wird.
- 17 Der erzeugte und verbrauchte Strom unterliegt grundsätzlich der EEG-Umlagepflicht gemäß §§ 61 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 3 Nr. 19 EEG 2017, da die Anspruchstellerin die Erzeugungsanlagen selbst betreibt und den erzeugten Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe selbst verbraucht, ohne dass dieser durch ein Netz durchgeleitet wird.

### 2.3.1 Vorliegen eines Netzanschlusses i. S. d. § 61a Satz 1 Nr. 2 EEG 2017

- 18 Eine Befreiung von der EEG-Umlagepflicht gemäß § 61a Nr. 2 EEG 2017 ist nicht gegeben, da die Solaranlage der Antragstellerin zumindest mittelbar an ein Netz angeschlossen ist.
- 19 Gemäß § 61a Nr. 2 EEG 2017 entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage i. S. d. § 61 Abs. 1 EEG 2017 bei Eigenversorgungen, wenn die Stromerzeugungsanlage weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist.
- 20 Bei dem vor dem Hausnetz liegenden und von der Anspruchsgegnerin betriebenen (Verteil-)Netz handelt es sich unstreitig um ein Netz i. S. d. § 3 Nr. 35 EEG 2017. Das von der Anspruchstellerin betriebene Hausnetz ist hingegen kein Netz i. S. d. § 3 Nr. 35 EEG 2017, da es nur der Versorgung der Anspruchstellerin dient und das EEG das Netz als „die Gesamtheit aller miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung“ definiert.
- 21 Dass grundsätzlich ein Netzanschluss des Hausnetzes mit dem vorgelagerten Verteilnetz besteht, ist zwischen den Parteien ebenfalls nicht strittig.
- 22 Der Annahme eines (mittelbaren) Netzanschlusses der Solaranlage steht nicht der Umstand entgegen, dass die PV-Speicher-Kombination derart in das Hausnetz der Anspruchstellerin eingebunden werden soll, dass der Strombezug des Hausnetzes aus dem Netz per Trennschaltung unterbunden wird und ein Parallelbetrieb der Stromerzeugungsanlage nur für 20 ms stattfindet. Denn selbst wenn die Solaranlage und der Speicher den vollen Verbrauch im Hausnetz zeitweise decken und jegliche Netzeinspeisung aus PV- oder Speicheranlage in das Netz dauerhaft ausgeschlossen sind, kommt eine Einordnung als Stromerzeugungsanlage ohne unmittelbaren oder mittelbaren Netzanschluss i. S. d. § 61a Nr. 2 EEG 2017 nicht in Betracht.
- 23 Die durch technische Einrichtung bewirkte Umschaltung in einen Inselbetrieb reicht für die Befreiung von der EEG-Umlage grundsätzlich nicht aus. Zu fordern ist eine dauerhafte Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz, die zur Beseitigung eines mittelbaren Netzanschlusses auch die dauerhafte Trennung des Hausnetzes voraussetzt.
- 24 Für dieses Ergebnis sprechen insbesondere der aus der Entstehungsgeschichte ableitbare Wille des Gesetzgebers (s. Rn. 28 ff.), die Systematik (Rn. 34 ff.) sowie Sinn und Zweck der Vorschrift (Rn. 36).<sup>8</sup>

<sup>8</sup>So auch *BDEW*, Stellungnahme zum Votumsverfahren 2019/38 der Clearingstelle EEG|KWKG – EEG-Umlage bei PV-/Speicherkombination im Falle einer temporären Netztrennung der Hausanlage vom 20.09.2019, S. 3 ff. abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/38>.



- 25 Der **Wortlaut** des § 61a Nr. 2 EEG 2017 wäre im Ausgangspunkt einer Auslegung zugänglich, die in der vorliegenden Konstellation das Vorliegen auch eines (mittelbaren) Netzanschlusses verneint, da eine Netzeinspeisung des eigenerzeugten Stroms jederzeit unterbunden ist und der Strom aus der Erzeugungsanlage nur dann in den Verbrauchseinrichtungen verbraucht wird, wenn das Hausnetz durch Trennschaltung vom Netz getrennt wird. Da der Wortlaut auf den Netzanschluss der Stromerzeugungsanlage und nicht (mehr) auf den des Eigenversorgers abstellt (s. u. Rn. 28 ff.) und den Begriff des Netzanschlusses nicht näher definiert, käme eine Lesart in Betracht, in der eine Netztrennung wie die vorliegende oder ähnliche technische Umsetzungen zur Verhinderung von Elektronenflüssen aus und in das Netz ausreichen könnten, um einen mittelbaren Netzanschluss zu verneinen. Es ließe sich argumentieren, dass die Stromerzeugungsanlage zu keinem Zeitpunkt an das Netz angeschlossen ist. Hieran würde auch der für 20 ms stattfindende Parallelbetrieb nichts ändern, da es sich insoweit um eine technisch nicht vermeidbare Verbindung handeln dürfte.<sup>9</sup>
- 26 Allerdings wird unter einem „Netzanschluss“ gemeinhin und auch in anderen Normen des EEG (bspw. in § 16 EEG) nicht mehr als die Herstellung einer Verbindungsleitung, also die Verlegung und der Anschluss eines einfachen Kabels verstanden und der Begriff des mittelbaren Netzanschlusses kann daher ebenso gut dahingehend verstanden werden, dass bereits das Bestehen eines Anschlusses des Hausnetzes und die Einbindung der Stromerzeugungsanlage in das Hausnetz das Vorliegen eines mittelbaren Anschlusses begründet, unabhängig davon, ob der Anschluss des Hausnetzes während des Eigenverbrauchs unterbrochen ist und die Stromerzeugungsanlage nur im Trennfall zur Versorgung der Verbrauchseinrichtungen herangezogen wird, da die bestehende Leitung des Hausnetzes durch die Trennschaltung nicht beseitigt wird.
- 27 Ein so verstandener mittelbarer Netzanschluss wird über die durch technische Einrichtungen bewirkte zeitweise Umschaltung in einen Inselbetrieb nicht beseitigt.
- 28 Die **Entstehungsgeschichte** und der in dieser zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers sprechen gegen die Einordnung der verfahrensgegenständlichen Anlagenkombination als eine von der EEG-Umlagepflicht befreite Stromerzeugungsanlage ohne unmittelbaren oder mittelbaren Netzanschluss i. S. d. § 61a Nr. 2 EEG 2017.

<sup>9</sup>Zu geringfügigen, technisch unvermeidbaren Stromflüssen vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, Rn. 32, abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>.



- 29 Die Ausnahmeregelung des § 61a Nr. 2 EEG 2017 geht auf § 61 Abs. 2 EEG 2014<sup>10</sup> zurück. § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 lautete:

„Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen, ...

2. wenn der Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist ...“<sup>11</sup>

- 30 Die Gesetzesbegründung zum EEG 2014 führt dazu Folgendes aus:

„Satz 1 Nummer 4 nimmt **völlig autarke** Stromerzeugungsanlagen von der Belastung des Eigenverbrauchs aus, wenn also der Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen ist. Mittelbar an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen sind Eigenversorger, deren Eigenversorgungsanlage in ein nicht-öffentliches Netz eingebunden ist, welches aber seinerseits dem Netz der öffentlichen Versorgung verbunden ist. Frei bewegliche Eigenversorgungsanlagen, die nur vorübergehend und von kurzer Dauer mit dem Netz der öffentlichen Versorgung verbunden werden, ansonsten aber im Wesentlichen autark sind, gelten als nicht mittelbar oder unmittelbar an ein Netz angeschlossen. Hiervon sind beispielsweise Schiffe erfasst, die sich weit überwiegend auf Gewässern aufhalten, aber zwischendurch für wenige Stunden oder im Ausnahmefall auch einmal für wenige Tage im Hafen landseitig an das Netz angeschlossen werden. Eigenversorgungsanlagen, die bewegliche Verbraucher versorgen und regelmäßig an das Netz angeschlossen werden (z. B. Elektrofahrräder), fallen hingegen nicht unter diese Regel. Hier kann aber die Kleinanlagenregelung in Absatz 5 Anwendung finden.“<sup>12</sup>

- 31 Aus der Begründung wird erkennbar, dass der Gesetzgeber diese Ausnahmeregelung auf wenige Ausnahmefälle begrenzen wollte. Dies verdeutlicht bereits die Begrifflichkeit der „vollständigen Autarkie“, da dem Gesetzgeber klar gewesen sein muss,

<sup>10</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014.

dass solche Stromerzeugungsanlagen in der Praxis eher eine Seltenheit sein dürften.<sup>13</sup> Ausreichend für eine mittelbare Verbindung ist die Einbindung der Erzeugungsanlage in ein nicht-öffentliches Netz, das seinerseits mit dem Netz der öffentlichen Versorgung verbunden ist. Zudem wird ersichtlich, dass zwei Fallgruppen ins Auge gefasst wurden: Stromerzeugungsanlagen von Eigenversorgern und frei bewegliche Erzeugungsanlagen. Für erstere wird als grundsätzliche Anforderung „vollständige Autarkie“ verlangt, die selbst bei einem (mittelbaren) Netzanschluss in Frage gestellt wird. Dieses Kriterium wird bei frei beweglichen Verbrauchern etwas gelockert. Bei diesen führt der Gesetzgeber aus, dass in Einzelfällen auch wiederkehrende kurzzeitige Netzanschlüsse die Privilegierung nicht von vornherein ausschließen sollen, so dass in Abhängigkeit von einer zeitlichen Komponente („zwischendurch/nur vorübergehend“) eine Ausnahme von diesem Grundsatz vermutet wird („... gelten als nicht mittelbar oder unmittelbar...“). Daraus lässt sich schließen, dass diese im Grundsatz nach Ansicht des Gesetzgebers bereits aufgrund der kurzzeitigen Verbindung mit einem Netz der öffentlichen Versorgung von der Ausnahmeregelung nicht mehr umfasst wären, obwohl sie ihre Stromversorgung größtenteils autark sicherstellen.

- 32 Dadurch, dass § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 auf den Netzanschluss des Eigenversorgers abstellte, wurde deutlicher, dass auch eine kurzzeitige Verbindung des Hausnetzes gegen die Annahme einer Befreiung im Normsinne streitet. Nunmehr stellt der Wortlaut des § 61a Nr. 2 EEG 2017 jedoch auf die Stromerzeugungsanlage des Eigenversorgers ab, was die Verneinung eines mittelbaren Netzanschlusses in der vorliegenden Konstellation zumindest denkbar erscheinen lässt (s. oben Rn. 25 ff.).
- 33 Ausweislich der Gesetzesbegründung wurde durch die Änderung des Wortlauts bei Erlass des EEG 2017 allerdings keine Änderung am Regelungsgehalt der Norm bezweckt:

„§ 61a EEG 2017 entspricht dem bisherigen § 61 Absatz 2 EEG 2014. Die Regelung wurde in einen eigenständigen Paragraphen überführt, weil es sich bei dieser Regelung neben § 61j EEG 2017 um die einzigen Fälle

---

Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

<sup>11</sup> Auslassung nicht im Original.

<sup>12</sup> BT-Drs. 18/1304, S. 155, Hervorhebungen nicht im Original, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material>.

<sup>13</sup> Auf diesen Umstand verweist auch Stein, in Danner/Theobald (Hrsg.), 103. EL Oktober 2019, EEG 2014 § 61, Rn. 46.

handelt, die in der Regel zu einem dauerhaften Entfallen des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage führen. Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind hiermit insoweit nicht verbunden.“<sup>14</sup>

- 34 Auch die **Gesetzsystematik** spricht für das gefundene Ergebnis. Das EEG sieht zusätzlich zur diskutierten Befreiung i. S. d. § 61a Nr. 2 EEG 2017 drei weitere Befreiungstatbestände vor, in denen jeweils hohe Anforderungen an das Entfallen der EEG-Umlagepflicht aufgestellt werden. Neben der grundsätzlichen Befreiung für sogenannte De-minimis-Anlagen mit einer installierten Leistung unter 10 kW<sub>p</sub> (Nr. 4) wird lediglich der Kraftwerkseigenverbrauch (Nr. 1) und die vollständige Eigenversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien (Nr. 3) von der EEG-Umlagepflicht in § 61a EEG 2017 befreit.
- 35 Der Vergleich mit den weiteren Befreiungstatbeständen, insbesondere mit § 61a Nr. 3 EEG 2017, legt nahe, dass die Befreiung gemäß Nr. 2 nicht bereits dann gewährt wird, wenn die Stromerzeugungsanlage bzw. das Hausnetz, in das diese eingebunden ist, zwar einen Netzanschluss besitzt, aber nur dann betrieben wird, wenn das Hausnetz vom Netz getrennt ist.<sup>15</sup> Vielmehr werden für den Fall, dass ein Netzanschluss besteht, in § 61a Nr. 3 EEG 2017 zusätzliche Voraussetzungen für das Entfallen der EEG-Umlagepflicht aufgestellt, namentlich, dass „sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht keine Zahlung nach Teil 3 in Anspruch nimmt...“ Diese Anforderungen würden unterlaufen, wenn man bei einer bestehenden physikalischen Verbindung zu einem Netz bereits den zeitweisen vom Netz unabhängigen Betrieb als ausreichend erachten würde.
- 36 Zudem sind auch an eine Befreiung nach § 61a Nr. 3 EEG 2017 grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen. Ein geringfügiger Bezug von Zusatzstrom lässt die Privilegierung für das Kalenderjahr entfallen.<sup>16</sup>

<sup>14</sup>BT-Drs. 18/10209, S. 111, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3360/material>.

<sup>15</sup>Ebenso der BDEW, Stellungnahme zum Votumsverfahren 2019/38 der Clearingstelle EEG|KWKG – EEG-Umlage bei PV-/Speicherkombination im Falle einer temporären Netztrennung der Hausanlage vom 20.09.2019, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/38>.

<sup>16</sup>BDEW, Stellungnahme zum Votumsverfahren 2019/38 der Clearingstelle EEG|KWKG – EEG-Umlage bei PV-/Speicherkombination im Falle einer temporären Netztrennung der Hausanlage vom 20.09.2019, S. 5 ff. abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/38>, Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015–2014/31, Rn. 12 ff. u. 26 ff., abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>.

- 37 Auch **Sinn und Zweck** der Norm sprechen gegen die Annahme, dass die gewährleistete Trennung vom Netz bei Betrieb der Erzeugungsanlage und des Speichers zu einer vollständigen Befreiung der erzeugten und verbrauchten Strommengen führt.
- 38 Sinn und Zweck der Privilegierung dürften darin liegen, dass eine vollständig autark betriebene Stromerzeugungsanlage, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist, weder das Netz in irgend einer Form in Anspruch nimmt, noch für den erzeugten Strom eine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen werden kann. Mithin entfällt auch der administrative Aufwand für Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber, so dass keine EEG-Umlage zu zahlen ist, selbst wenn die vollständig autarke Eigenversorgung – im Gegensatz zu den Anforderungen gemäß § 61a Nr. 3 EEG 2017 – nicht ausschließlich durch Strom aus erneuerbaren Energien stattfindet.<sup>17</sup>
- 39 Während die Inanspruchnahme von Vergütungen in der verfahrensgegenständlichen Konstellation nicht intendiert ist, wird das vorgelagerte Netz zweifelsohne beansprucht. Rückwirkungen auf das vorgelagerte Netz bzw. die netztechnischen Anlagen und Betriebsmittel entstehen dadurch, dass diese in Abhängigkeit von der Fahrweise der Anlagen – also je nachdem, ob (Netz-)Strom bezogen wird oder der Strombezug vollständig unterbunden wird – unterschiedlich beansprucht werden.
- 40 Liegt der Sinn der Privilegierung aber vorrangig in der Autarkie zum vorgelagerten Netz und einer darauf basierenden bezugsseitigen Entlastung desselben, so hindert bereits das Vorhandensein eines technischen Anschlusses und das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages – unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung des Anschlusses – die Annahme einer Befreiung von der EEG-Umlagepflicht.<sup>18</sup> Dies wird in der vorliegenden Konstellation deutlich. Besteht – trotz zeitweisem Inselbetrieb – ein Anschluss und darauf basierend ein Anschlussverhältnis, so ist der vorgelagerte Verteilnetzbetreiber gehalten, sein Netz in dem Maße auszubauen bzw. zu erhalten, dass er die vereinbarte Anschlussleistung vorhält, um die potentielle Entnahme von Strom aus dem Netz zu ermöglichen. Er ist hierzu im Rahmen

<sup>17</sup>Stein, in Danner/Theobald (Hrsg.), 103. EL Oktober 2019, EEG 2014 § 61 Rn. 46, vermutet, dass die ratio legis der Privilegierung darin liegt, dass „derartige Anlagen ohne Einbeziehung von Fremdstrom betrieben werden“; der BDEW sieht Sinn und Zweck der Vorschrift in der bezugsseitigen Entlastung des Netzes, Stellungnahme S. 6.

<sup>18</sup>So auch BDEW, Stellungnahme zum Votumsverfahren 2019/38 der Clearingstelle EEG|KWKG – EEG-Umlage bei PV-/Speicherkombination im Falle einer temporären Netztrennung der Hausanlage vom 20.09.2019, S. 6 und BNetzA, Stellungnahme zum Votumsverfahren 2019/38 der Clearingstelle EEG|KWKG – „EEG-Umlage bei Speicher mit Netztrennung“ vom 02.04.2020, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/38>.

seines Netzanschlussverhältnisses verpflichtet, damit sich der Anschlussnehmer bzw. -nutzer im Umschaltfall den Strom liefern lassen kann, den dieser für seine Verbrauchseinrichtungen benötigt.<sup>19</sup> Von vollständiger Autarkie aufgrund einer bezugsseitigen Entlastung kann in diesen Fällen ebenso wenig ausgegangen werden, wie von einem Entfallen des Aufwandes für den vorgelagerten Netzbetreiber.

### Rechtsprechung und Literatur

- 41 Die Rechtsprechung hat sich – soweit ersichtlich – bisher weder mit § 61a Nr. 2 EEG 2017 noch mit § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 befasst.
- 42 In der Literatur wird nahezu einstimmig davon ausgegangen, dass der Befreiungsbestand des § 61a Nr. 2 EEG 2017 die „vollständige Autarkie“ der Stromerzeugungsanlage voraussetzt.<sup>20</sup>
- 43 Jedoch wird auf den Begriff der vollständigen Autarkie zumeist nicht näher eingegangen. *Gabler* führt ergänzend aus:

„Die Trennung vom öffentlichen Versorgungsnetz muss **vollständig** sein. Es genügt daher nicht, eine lediglich temporäre Trennung vorzunehmen (z. B. durch das Ausschalten des Hauptschalters einer Kundenanlage). Erforderlich ist vielmehr eine rechtlich dauerhafte Trennung ohne einseitige Wiederherstellungsmöglichkeit.“<sup>21</sup>

- 44 Auch *Cosack* führt ergänzend an:

„... dass sowohl die Eigenversorgungsanlage als auch die eigenversorgten Entnahmestellen nicht (dauerhaft oder regelmäßig) unmittelbar oder mittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sein dürfen.

Die gesetzlichen Tatbestandsanforderungen für die Befreiung von der EEG-Umlage nach § 61a Nr. 2 sind damit grundsätzlich jederzeit und

<sup>19</sup>Vgl. *BNetzA*, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 56.

<sup>20</sup>*Cosack*, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG, 5. Aufl. 2018, § 61a Rn. 10 ff.; *Gabler* in: HK-EEG, 1. Aufl. 2020, § 61a Rn. 21 ff.; *Stein*, in: Danner/Theobald (Hrsg.), 103. EL Oktober 2019, EEG 2014 § 61 Rn. 46; *Ahmsehl*, in: BerlKommEnR, § 61a EEG 2017 Rn. 26.

<sup>21</sup>*Gabler*, in: HK-EEG, 1. Aufl. 2020, § 61a Rn. 22 unter Verweis auf S. 56 des Leitfadens zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur, Stand 2016.

nicht nur zeitweilig einzuhalten... Denn bei einer lediglich zwischenzeitlichen Abkopplung vom Elektrizitätsversorgungssystem handelt es sich gerade nicht um eine völlig autarke Eigenversorgung ohne Netzanschluss...<sup>22</sup>

- 45 Als Beispiele für Stromerzeugungsanlagen werden eine „PV-Anlage auf einer Berghütte, autonom versorgte Parkscheinautomaten der Kommunen und Wechsel-Schilder der Autobahnmeisterei“ genannt.<sup>23</sup>
- 46 Auch die BNetzA vertritt in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung,<sup>24</sup> dass Sinn und Zweck der Privilegierung, die Befreiung „völlig autarker Stromerzeugungsanlagen“ sei. Insofern sei der Einbau technischer Einrichtungen, die zwar eine Netztrennung bewirken, nicht ausreichend. Vielmehr dürfe auch keine Möglichkeit der einseitigen Wiederherstellung des Netzanschlusses bestehen. Die Verbindung müsse „technisch und rechtlich dauerhaft, ohne einseitige Wiederherstellungsmöglichkeit gekappt sein, um den Anschluss des Eigenversorgers im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG zu beseitigen“.<sup>25</sup> Dies gelte unverändert für die Befreiung des § 61a Nr. 2 EEG 2017, da insoweit ein Redaktionsfehler behoben wurde.<sup>26</sup>

## 2.4 Höhe der EEG-Umlagesätze bezüglich der erzeugten, eingespeicherten und verbrauchten Strommengen gemäß §§ 61, 61b, 61l EEG 2017

- 47 Sowohl die erzeugten und direkt verbrauchten, als auch die eingespeicherten und die nach Ausspeicherung verbrauchten Strommengen unterliegen grundsätzlich dem verringerten Umlagesatz in Höhe von 40 Prozent für Eigenversorger gemäß § 61b und §§ 61l Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017.

<sup>22</sup> Cosack, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG, 5. Aufl. 2018, § 61a Rn. 12, 13, unter Verweis auf S. 56 des Leitfadens zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur, Stand 2016.

<sup>23</sup> Beispiele bei Gabler, in: HK-EEG, 1. Aufl. 2020, § 61a Rn. 21.

<sup>24</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923> S. 55 ff.

<sup>25</sup> BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923> S. 56.

<sup>26</sup> Vgl. BNetzA, Stellungnahme zum Votumsverfahren 2019/38 der Clearingstelle EEG|KWKG – „EEG-Umlage bei Speicher mit Netztrennung“ vom 02.04.2020, abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/38>.



- 48 Das EEG behandelt die Einspeicherung als Verbrauch<sup>27</sup> und die Ausspeicherung als Erzeugung, so dass der Verbrauch nach Zwischenspeicherung im Grundsatz erneut eine EEG-Umlagepflicht nach sich zieht.
- 49 Um dadurch entstehende Doppelbelastungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber § 61l EEG 2017 (§ 61k a.F.) erlassen. Für die eingespeicherten Strommengen kann sich die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage verringern, im besten Fall auf null, wenn die Anforderungen des § 61l Abs. 1b EEG 2017 eingehalten werden.<sup>28</sup>

#### 2.4.1 Erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge (ohne Zwischenspeicherung)

- 50 Für die in der Solaranlage erzeugten und innerhalb des Hausnetzes (ohne Zwischenspeicherung) verbrauchten Strommengen verringert sich die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage auf 40 Prozent gemäß §§ 61b i. V. m. 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, da es sich um eine Eigenversorgungskonstellation handelt.
- 51 Es ist unstrittig, dass die Anspruchstellerin die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt und den Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang und ohne Netzdurchleitung selbst verbraucht i. S. d. § 3 Nr. 19 EEG 2017.

#### 2.4.2 Eingespeicherte und ausgespeicherte Strommengen

- 52 Bezüglich der ein- und ausgespeicherten Strommenge ergibt sich die Verringerung der EEG-Umlage gemäß §§ 61b i. V. m. 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 auf 40 Prozent ebenso aus dem Umstand, dass es sich um eine Eigenversorgungskonstellation i. S. d. § 3 Nr. 19 EEG 2017 handelt, da auch der Stromspeicher von der Anspruchstellerin selbst betrieben und der Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang und ohne Netzdurchleitung selbst verbraucht wird. Ebenso werden im Speicher ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt.
- 53 Für die in der PV-Anlage erzeugten und eingespeicherten Strommengen kommt eine Reduzierung der EEG-Umlage auf null gemäß § 61l Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 in Betracht.

<sup>27</sup>So bereits *Clearingstelle*, Empfehlung 2011/2/1, Rn. 92, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2>.

<sup>28</sup>Zu den Anforderungen und möglichen Messkonzepten vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, die Empfehlung erging vor Erlass des § 62b EEG 2017, so dass die Regelung keine Berücksichtigung finden konnte.



- 54 Voraussetzung hierfür ist, dass die Voraussetzungen gemäß § 611 Abs. 1b EEG 2017 eingehalten werden.<sup>29</sup> In diesem Fall verringert sich gemäß § 611 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 die EEG-Umlagepflicht für den aus der PV-Anlage in den Speicher eingespeicherten Strom in dieser Saldierungsperiode in der Höhe und in dem Umfang, in der die EEG-Umlage für die Strommengen, die mit dem Stromspeicher erzeugt (ausgespeichert) und in dem Hausnetz verbraucht werden, gezahlt wird, höchstens aber auf null.
- 55 Da die mit dem Stromspeicher erzeugte Strommenge ausschließlich selbst verbraucht werden soll, ist das Kalenderjahr gemäß § 611 Abs. 1a Satz 1 EEG 2017 die maßgebliche Saldierungsperiode und die Befreiung unterliegt keiner mengenmäßigen Beschränkung i. S. d. § 611 Abs. 1a Satz 3 EEG 2017.
- 56 Eventuell auftretende Speicherverluste sind gemäß § 611 Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 ebenfalls von der EEG-Umlage befreit, wenn die Anforderungen des § 611 Abs. 1b EEG 2017 eingehalten werden.

Dibbern

Dr. Mutlak

Todorovic

---

<sup>29</sup>Zu den messtechnischen Anforderungen *Clearingstelle*, Empfehlung 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, die Empfehlung erging vor Erlass des § 62b EEG 2017, so dass die Regelung keine Berücksichtigung finden konnte.